
Kundmachung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/maler

Verordnung: Schilderherstellung- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Schilderherstellung

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schilderherstellung (§ 94 Z 47 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schilderherstellung (BGBl. Nr. 342/1999)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer (BGBl. Nr. 209/1976)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer (BGBl. Nr. 31/1996)
- d) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher (BGBl. Nr. 164/1975, 355/1976)
- e) Fachschule für Kunsthandwerk Ausbildungszweig Vergolder und Schilderherstellung
- f) Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Untergrund vorbereiten und Oberflächenveredelung
- b) Herstellen und Aufbringen von Schriften, Emblemen und Bilddarstellung mittels Pinsel, Schneidfeder, Lack und Farbe
- c) Herstellen, Entgittern und Aufbringen von Folienschrift und Folienbild
- d) Abstimmen und Nachmischen von Farbtönen

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Herstellen (auch mit EDV-unterstützten Grafikprogrammen) und Aufbringen von Schriften, Emblemen, Wappen und Firmenzeichen
2. Herstellen von Siebdruckschildern
3. Glanz- und Mattvergolden (von Schildern, Buchstaben, Emblemen und Firmenzeichen)
4. fachliche und technische Überprüfung des Untergrundes

5. Vorarbeiten und Beschichten von Holz-, Metall- und Kunststoffuntergründen

(7) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 13 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 17 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

Fachkunde:

1. Werkstoffkunde
2. Werkzeug- und Gerätetechnologie
3. Arbeitstechniken

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Fachkunde:
 - a) Werkstoffkunde
 1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe
 2. Arten, Eigenschaften, Bezeichnung der Materialien der zu bearbeitenden Gegenstände in bezug auf die zu verwendenden Werkstoffe und Hilfsstoffe
 - b) Arbeitskunde
 1. Stilkunde
 2. Heraldik
 3. Farbenlehre
 4. EDV-Grundlagen
 5. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf anhand konkreter Beispiele
 6. Werkzeuge und Maschinen
 7. Montagetechniken
2. Planung und Organisation:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinteilung
 - c) Fachliche Kundenberatung
 - d) Verhandlungstechnik
 - e) Mitarbeiterführung
3. Sicherheitsmanagement:
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenevaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Fachliche Sondervorschriften
4. Qualitätsmanagement:
 - a) Materialbeurteilung
 - b) Rohstoffe
 - c) Beschaffung
 - d) Betriebswirtschaftliches Management (Kalkulation...)

- (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.
- (8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

- 1. Plan lesen, Aufmaßerstellung laut Plan und Berechnung
- 2. Fachkalkulation
 - a) Stundenkalkulation
 - b) Maschinenkalkulation
 - c) Nachkalkulation
 - d) Fachkalkulation - Preiserstellung
 - e) Schriftverkehr
- 3. Fachrechnen
- 4. Fachzeichnen

(3) Die schriftliche Prüfung hat 5 Stunden zu dauern. Sie ist danach zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

Zusatzprüfung für Maler und Anstreicher, Lackierer und Vergolder und Staffierer

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Schilderherstellung verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung der Schilderherstellung (BGBl 211/1981) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 211/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Egon Fischer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer